

Satzung des katholischen Burschenvereins Reichertshausen e.V.

Stand 15.03.2012 (4.. überarbeitete Fassung)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Katholische Burschenverein Reichertshausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Burschen.
2. Sitz des Vereins ist Reichertshausen an der Ilm, welcher in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Pfaffenhofen an der Ilm eingetragen ist.
3. Der Verein wurde im Juni 1997 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings und der Osternacht und des Maibaumaufstellens.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck Jugendveranstaltungen mit Vorträge, Diskussions- und Spieleabende u.ä. durchführen, gemeinsame Osterfeuer, den Maibaum aufstellen und sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem Zweck der Brauchtumspflege dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive-, fördernde- und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied können männliche Personen werden, die das 16te Lebensjahr vollendet haben. Die Konfession spielt hierbei keine Rolle. Aktive Mitglieder zahlen den jeweils aktuellen, vollen Jahresbeitrag.
3. Förderndes Mitglied können grundsätzlich nur verheiratete männliche Personen oder Personen die das 30. Lebensjahr erreicht haben werden. Ein Wechsel zwischen aktives- und förderndes Mitglied ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Fördermitglieder zahlen ½ des jeweils aktuellen Jahresbeitrages.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
7. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzl. Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und dem Ansehen des Vereins nach außen hin nicht zu schaden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. a.) Die aktive Mitgliedschaft kann mit Vollendung des 30. Lebensjahres, sowie durch Hochzeit in eine Fördermitgliedschaft mit ½ Jahresbeitrag umgewandelt werden. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
b.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Beiträge werden bei Ausschluss nicht zurückerstattet bzw. erlassen.
2. Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
4. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und dem 2. Kassier.
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen aus den Reihen der aktiven Mitglieder des Vereins kommen und werden ausschließlich von den aktiven Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
6. Die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassier.

7. Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres gegenüber den zwei Kassenprüfern Rechnung zu legen. Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
8. In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 8

Beiträge

1. Von den aktiven- und fördernden Mitgliedern werden einmal jährlich, zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Beginn der Mitgliedschaft anteilmäßig für das Geschäftsjahr, Beiträge erhoben. Zusätzlich muss eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein entrichtet werden. Die jeweilige Höhe regelt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, nach Möglichkeit im I. Quartal. Sie ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Beschlussnahme über beantragte oder satzungsbeziehende Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Regelung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck eingeladen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Annahme der Satzung

1. Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.1997 beschlossen.
2. Jedes Mitglied bestätigt schriftlich den Erhalt und die Annahme der Satzung.
3. Es folgen die Unterschriften der Vorstandschaft:
